

Satzung der St. Aloysius-Schützenbruderschaft Bergerfurth e. V.

§ 1

Name und Sitz der Schützenbruderschaft

Der Verein trägt den Namen:

St. Aloysius-Schützenbruderschaft Bergerfurth e. V.. Der Verein ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel unter der Nummer 0479 eingetragen und hat seinen Sitz in Bergerfurth, 46487 Wesel.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Aloysius-Schützenbruderschaft Bergerfurth e. V. – im folgenden Schützenbruderschaft genannt – ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „ für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch:
 - a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Schützenbruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Bruderschaft.
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz und Sitte durch:
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
 - c) Erziehung zu charakterlicher und körperlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch:
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortlichem Bürgersinn.
 - b) Tätige Nachbarschaftshilfe.
 - c) Pflege der christlichen Überlieferung und althergebrachten Brauchtums, vor allem des Schießsports und des Fahenschwenkens.
 - d) Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
 - e) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
4. Die Schützenbruderschaft widmet sich im Besonderen der Jugendpflege.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zum Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
6. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen die Ausschlussentscheidung hat das betroffene Mitglied das Recht, Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften einzulegen.

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen, soweit die Beteiligung von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht ist.

An den kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.

Jeder Schützenbruder, sofern er das 21. Lebensjahr erreicht hat, hat nach dreijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, sofern er die Bedingungen dieser Satzung erfüllt.

§ 6 Jungschützen

Jugendlichen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr steht die Mitgliedschaft in einer Jungschützenabteilung offen. Die Rechte und Pflichten der Schützenjugend ergeben sich aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V.. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind die Jungschützen beitragsfrei gestellt; sie sind nicht stimmberechtigt und nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres können die Jungschützen auf Antrag vollberechtigte Mitglieder der Schützenbruderschaft werden.

§ 7 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen beim 1. Brudermeister beantragt.

Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens vierzehn Tage vorher durch Kanzelverkündung oder durch öffentlichen Aushang unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, bei Personenwahl mit mehreren Kandidaten oder wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, ist zur Annahme eines Beschlusses die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
2. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
5. Entgegennahme und Genehmigung der Protokolle,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Aufnahme neuer Mitglieder,
8. Wahl der Offiziere,
9. Änderung der Satzung,
10. Auflösung der Schützenbruderschaft.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und gemäß § 33 BGB eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderungen beschließen soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung – unter Wahrung der Ladefrist – innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/den:

1. Brudermeister,
stellvertretendem Brudermeister,
Kassenwart,
Schriftführer,
Kommandant,
Schießmeister,
Fahnenschwenkermeister,
Jungschützenmeister,
4 Beisitzern,
im Bezirksverband tätigen Mitgliedern der Schützenbruderschaft.

Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand weiter an:
der Pfarrer des St. Aloysius Pfarrrektorates Bergerfurth oder dessen geistlicher Vertreter,
der jeweils amtierende König.

Der 1. Brudermeister wird von der Hauptversammlung auf 6 Jahre – alle wählbaren Vorstandsmitglieder auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Brudermeister,
- b) der stellvertretende Brudermeister,
- c) der Kassenwart,
- d) der Schriftführer.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Haushaltsjahr,
3. Aufstellung eines Haushaltsplans (Planung des Bruderschaftsfestes usw.),
4. Erstattung der Tätigkeitsberichte,
5. Entgegennahme von Neuaufnahmeanträgen,
6. Wahl der Delegierten für die Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

Die Beratungen des Vorstandes sind kollegial und werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand entscheidet bei Beschwerden. Seine Entscheidung ist bis zur nächsten Hauptversammlung bindend.

§ 14 Feste und Veranstaltungen der Schützenbruderschaft

Höchstes Fest der Schützenbruderschaft ist das Fronleichnamfest. An größeren kirchlichen Festen (Abholung des Bischofs, Einführung eines neuen Pfarrers, Namenstag unseres Schutzpatrons, des Heiligen Aloysius usw.) nimmt die Schützenbruderschaft teil.

Beim Bruderschaftsfest wird das historische Brauchtum besonders gepflegt. Feierlicher Kirchengang mit Musik, Abholen des Königs, der Königin und des Präses, Abholen der Fahnen, Fahenschwenken zu Ehren des Präses und der Majestäten, das Königsschießen auf den Vogel an überlieferter Stelle und der Krönungsball.

Die Schützenbruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.

Die Leitung des jährlichen Bruderschaftsfestes liegt in den Händen des 1. Brudermeisters. Im Auftrag des Vorstandes entscheidet er verantwortlich bei Beanstandungen während des Festablaufes und während des Königsschießens insbesondere. Vor dem Bruderschaftsfest hat der 1. Brudermeister mit dem Vorstand und den Offizieren den Gesamtablauf des Bruderschaftsfestes zu beraten und festzulegen.

Auf der letzten Mitgliederversammlung vor dem Bruderschaftsfest ist den Mitgliedern über den vorgesehenen Ablauf des Festes Bericht zu erstatten. Bei der jährlichen Fronleichnamprozession

werden die Insignien der Schützenbruderschaft mitgeführt. Ist der amtierende König verhindert, so trägt der König des vorherigen Jahres das Königssilber.
Die Familienmitglieder sollen sich nach alter Sitte möglichst an allen Festen und Veranstaltungen beteiligen.

§ 15 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft lässt in jedem Jahr zwei Hochämter lesen. Das eine am Bruderschaftsfest für die lebenden Mitglieder, das andere nach Vereinbarung mit dem Präses für die verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft.

§ 16 Begräbnisordnung

Beim Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Schützenbrüder teilnehmen. Für jedes verstorbene Mitglied lässt die Bruderschaft nach dem Tode zwei Heilige Messen lesen.

§ 17 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit Jahrhunderten geübte Schießspiel Das Schießspiel des Königvogelschießens gehört zum Bruderschaftsfest und soll vom Schießmeister gut vorbereitet werden.

Das Fahnschwenken wird an Festen vor dem Präses, vor dem Königspaar oder vor sonst zu ehrenden Mitgliedern vorgeführt. Ebenfalls zum Jubiläumstag der Goldhochzeit eines Mitglieds.

§ 18 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften. Die Mitglieder sollen sich am sportlichen Schießen der Schützenbruderschaft beteiligen; die Teilnahme an den sportlichen Schießwettkämpfen des Bundes ist erwünscht.

§ 19 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben sowie Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher verwahrt werden.

Bei Neuanschaffung von Fahnen, Königssilber etc. sind kunsterfahrene Fachleute zu beschäftigen.

§ 20 Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch Abschluss einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muss der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 21 Auflösung der Schützenbruderschaft

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung und bei Wegfall des Satzungszweckes der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Aloysius Bergerfurth mit der Maßgabe, das Vermögen zu verwalten und die Inventarien, z. B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufzubewahren. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen welches der Pfarrgemeinde St. Aloysius Bergerfurth und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarrgemeinde St. Aloysius Bergerfurth mit der Auflage, dass die Barmittel ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken zugeführt werden.

Im Falle der Neugründung oder des Wiederauflebens einer Schützenbruderschaft mit gleicher Zielsetzung wie die der Schützenbruderschaft, muss die Pfarrgemeinde St. Aloysius Bergerfurth das Vermögen und das Inventar wieder übergeben.

§ 22 Wahl der Königin

Die Königin muss in Bergerfurth wohnen oder deren Angehörige müssen Mitglied der Schützenbruderschaft sein.

§ 23 Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 24 Satzungsbeschluss

Die Neufassung der Satzung vom 23.05.1981 wurde in der Mitgliederversammlung am 05. November 2000 beschlossen.

1. Brudermeister

Stellvertretender Brudermeister

Kassenwart

Schriftführer